

**Antwort**  
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner Schulz (Berlin) und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/3698 —**

**Finanzprobleme beim Thorium-Hochtemperaturreaktor in Hamm-Uentrop**

Im Oktober 1991 drohte erneut eine Überschuldung der THTR-Betreiberin, der Hochtemperatur-Kernkraftwerks-GmbH (HKG), die ohne neue finanzielle Verpflichtungen der Gesellschafter (VEW, Gemeinschaftskraftwerk Weser, Elektromark, Gemeinschaftswerk Hattingen, Stadtwerke Aachen), des Sitzlandes Nordrhein-Westfalen und/oder des Bundes zum Konkurs der HKG geführt hätte. Um das (eingeschränkte) Testat der Abschlußprüfer zu erhalten, wurden Ergänzungsvereinbarungen zum Rahmenvertrag vom 13. November 1989 abgeschlossen.

1. Wie hoch war die im Oktober 1991 festgestellte Überschuldung der HKG?

Vor dem Hintergrund sich abzeichnender zeitlicher Verzögerungen hinsichtlich der Erlangung einer Aufbewahrungsgenehmigung für das Brennelemente-Zwischenlager Ahaus und Verspätungen bei der angestrebten Teilgenehmigung zur Core-Entladung wurden im September 1991 von der HKG im Kontakt mit deren Gesellschaftern sowie dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bund eingehend die sich hieraus ergebenden finanziellen Konsequenzen untersucht.

Eine Überschuldung der HKG wurde dabei nicht festgestellt. Da aber weitere Terminverzögerungen im Genehmigungsverfahren zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ausgeschlossen werden konnten, hielten die Beteiligten im Oktober 1991 es für notwendig, trotz einer außer Frage stehenden Liquidität der HKG, den am 13. November 1989 zur geordneten Restabwicklung des Projektes THTR-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Forschung und Technologie vom 27. November 1992 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

300 geschlossenen Rahmenvertrag an die neue Situation anzupassen.

2. In welcher Höhe lagen im Oktober 1991 Verpflichtungen des Bundes und des Sitzlandes Nordrhein-Westfalen bez. des Treuhandfonds I (zur Herstellung des „sicheren Einschlusses“) einerseits, des Treuhandfonds II (Kosten nach Herstellung des „sicheren Einschlusses“ bis zur Herstellung der „grünen Wiese“) andererseits vor?

Die Verpflichtungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalens im Oktober 1991 ergeben sich aus dem Rahmenvertrag vom 13. November 1989. Darin verpflichtet sich der Bund, Finanzierungsbeiträge zugunsten des Treuhandfonds I in Höhe von insgesamt 168 Mio. DM zu leisten, von denen bis Oktober 1991 120 Mio. DM vom Bund eingezahlt worden waren. Die entsprechende Verpflichtung des Landes betrug ca. 115 Mio. DM, von denen zu dem in Frage stehenden Zeitpunkt bereits 81 Mio. DM in den Treuhandfonds eingebracht worden waren. Zahlungsverpflichtungen des Bundes oder des Landes zugunsten des Treuhandfonds II bestanden im Oktober 1991 nicht.

3. Wie definiert der Rahmenvertrag vom 13. November 1989 die zur Herstellung des „sicheren Einschlusses“ erforderlichen Aufgaben (Durchführung eines atomrechtlichen Stilllegungsverfahrens, Anlagensicherung während der Abklingphase, Entsorgung etc.)?

Der Regelungsbereich des Rahmenvertrages vom 13. November 1989 betrifft die gemeinschaftliche Finanzierung von Stilllegung, Betrieb des sicheren Einschlusses und Beseitigung des Reaktors. Weitergehende Definitionen enthält der Vertrag nicht.

4. Wäre ein „Einschluß“ des THTR ohne vollständige Entsorgung auf Dauer „sicher“?

Ein Einschluß ohne vollständige Entsorgung ist nicht vorgesehen. Das Stillstandskonzept für den THTR-300 sieht in jedem Falle eine vollständige Entsorgung vor.

Die beantragte endgültige Stilllegung der Anlage THTR-300 soll dabei in drei Phasen erfolgen:

1. Entladung des Reaktordruckbehälters mit Abbau von Anlagenteilen und Stilllegung nicht mehr benötigter Anlagenteile.
2. Herstellung des sicheren Einschlusses.
3. Betrieb des sicheren Einschlusses.

Die Entnahme der Betriebselemente (Brennelemente, Graphitelemente und Absorberelemente) soll wie beim Leistungsbetrieb mit der Beschickungsanlage erfolgen. Die entnommenen Betriebselemente werden getrennt nach ihrer Art in Behälter abgefüllt, die dann in das Betriebselementlager am Standort verbracht werden sollen.

Das Konzept sieht weiter vor, daß die mit Brennelementen gefüllten Behälter in das dafür bestimmte und genehmigte Brennelement-Zwischenlager-Ahaus abgegeben werden.

Die mit Graphit- oder Absorberelementen gefüllten Behälter verbleiben zunächst im Betriebselementelager, bis sie nach Einlagerungsbereitschaft eines hierfür geeigneten Bundesendlagers direkt dorthin verbracht werden können.

5. Welche dieser Aufgaben waren im Oktober 1991 finanziell über den Treuhandfonds I abgedeckt?

Aus dem Treuhandfonds I werden die Aufwendungen der HKG zur Herstellung des sicheren Einschlusses finanziert. Neben dem Bund und dem Land leisten hierzu auch die Gesellschafter der HKG Finanzbeiträge.

6. In welcher Höhe hat die HKG im Geschäftsjahr 1991 erfolgswirksam Rückstellungen auflösen können, weil Dritte sie insbesondere von Aufwendungen für die Entsorgung entlasteten und diese aus dem Treuhandfonds I in den Treuhandfonds II verlagert wurden, und um welche Rückstellungen handelt es sich im einzelnen?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor, jedenfalls ist die Bundesregierung keine derartige Verpflichtung, die Entsorgungskosten der HKG durch den Bund allein oder gemeinsam mit Dritten zu tragen, eingegangen.

Im übrigen berührt die Frage Geschäftsinterna der HKG. Hierüber können nur die HKG selbst oder ihre Gesellschafter befugt Auskunft erteilen.

7. Wann und mit welchen Vertragspartnern wurden entsprechende Ergänzungsvereinbarungen zum THTR-Rahmenvertrag vom 13. November 1989 abgeschlossen?

Eine Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag wurde im Januar 1992 zwischen der HKG, ihren Gesellschaftern, dem Land und dem Bund geschlossen.

8. In welcher Höhe hat die Bundesregierung in Ergänzungsvereinbarungen seit dem Rahmenvertrag vom 13. November 1989 neue finanzielle Verpflichtungen bez. des THTR, insbesondere bez. des Treuhandfonds II, übernommen?

Seit Abschluß der Rahmenvereinbarung vom 13. November 1989 ist die Bundesregierung keine neuen diesbezüglichen finanziellen Verpflichtungen eingegangen.

9. In welcher Höhe hat das Sitzland Nordrhein-Westfalen in Ergänzungsvereinbarungen seit dem Rahmenvertrag vom 13. November 1989 neue finanzielle Verpflichtungen bez. des THTR, insbesondere bez. des Treuhandfonds II, übernommen?

Diese Frage betrifft ausschließlich die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen, die zu diesem Sachverhalt zu befragen wäre.

10. In welcher Höhe liegen alte und neue Zusagen seitens der HKG-Gesellschafter und/oder der Energiewirtschaft zur (Mit-) Finanzierung des Treuhandfonds II vor?

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Zusagen vor. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 11.

11. Wer haftet nach Ansicht der Bundesregierung für in den Treuhandfonds II umgeschichtete Aufwendungen?

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich im Rahmenvertrag verpflichtet, alsbald Verhandlungen mit der deutschen Industrie – insbesondere mit der Stromwirtschaft und den Herstellern des THTR-300 – mit dem Ziel aufzunehmen, von dort die erforderlichen Finanzierungsmittel zur Dotierung des Treuhandfonds II bereitzustellen. Der Bund und die Gesellschafter der HKG werden sich – dem Rahmenvertrag entsprechend – an diesen Verhandlungen beteiligen.

12. Hat sich die Bundesregierung in irgendeiner Form verpflichtet, im Falle eines Konkurses der HKG auf die Durchsetzung einer Durchgriffshaftung gegenüber den HKG-Gesellschaftern zu verzichten?

Eine derartige Verzichtserklärung der Bundesregierung gibt es nicht.